

AZ: 2571/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Übernahme von Kosten für den Betrieb einer modernen Messeinrichtung.

Der Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin 1) informierte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 07.02.2019 über einen für den 22.02.2019 geplanten Austausch des bisherigen Stromzählers gegen eine moderne Messeinrichtung. Trotz Widerspruchs des Beschwerdeführers vom 15.02.2019 führte die Beschwerdegegnerin 1 den Zählertausch am 22.02.2019 durch. Mit Rechnung vom 10.03.2020 stellte die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 22.02.2019 bis zum 21.02.2020 für den Betrieb der modernen Messeinrichtung Kosten in Höhe von 20,00 EUR in Rechnung. Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer erfolglos. Die Beanstandungen gegen die nächste Abrechnung wies die Beschwerdegegnerin zurück. Der zwischen dem 01.01.2018 und dem 28.02.2021 vom Beschwerdeführer gewählte Lieferant (Beschwerdegegnerin 2) lehnte eine Kostenübernahme ab.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin 1 habe nicht die gesetzlich vorgesehene Ankündigungsfrist von drei Monaten eingehalten. Er habe den Austausch weder gewünscht noch beantragt. Seine wiederholten Beanstandungen seien zunächst unbeantwortet geblieben. Erstmals über die Rechnungen habe er von den zusätzlich entstehenden Kosten erfahren. Die Beschwerdegegnerin 2 habe die Grundgebühr bis zum 31.12.2019 unverändert gelassen und dann ab dem 01.01.2020 ohne Hinweis auf eine eventuelle Berücksichtigung des Wegfalls der Messentgelte sogar erhöht, so dass er im Ergebnis höhere Kosten habe als erwartet. Das von der Beschwerdegegnerin 1 im Schlichtungsverfahren vorgelegte Schreiben mit Datum vom 30.03.2019, in dem auf die Kosten und die Ablehnung der Kostenübernahme durch seinen Lieferanten hingewiesen werde, habe er erstmals auf seine Widersprüche gegen die zweite Abrechnung der Beschwerdegegnerin im März 2021 erhalten.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis eine Rücknahme der von der Beschwerdegegnerin 1 für den Lieferzeitraum vom 22.02.2019 bis einschließlich 28.02.2021 geltend gemachten Kosten des Betriebs der modernen Messeinrichtung.

Die Beschwerdegegnerin 1 bietet einen Verzicht auf die Geltendmachung von Kosten für den Lieferzeitraum vom 22.02.2019 bis zum 13.05.2019 an, besteht aber ansonsten auf dem vollständigen Ausgleich durch den Beschwerdeführer.

Die Beschwerdegegnerin 2 lehnt eine Kostenübernahme weiterhin ab.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, sie sei nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet,

sukzessive aller Lieferstellen mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Da die Beschwerdegegnerin 2 die Übernahme Kosten der modernen Messeinrichtung abgelehnt habe, sei nach § 9 Abs. 3 MsbG auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Beschwerdeführers ein Messstellenvertrag zustande gekommen. Die Kosten hierfür (maximal 20,00 EUR) im Jahr seien dann vom Endverbraucher zu tragen. Darüber habe sie den Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 30.03.2019 informiert. Es stehe dem Beschwerdeführer frei, einen anderen Messstellenbetreiber seiner Wahl zu beauftragen. Der aktuelle Stromlieferant des Beschwerdeführers habe die Kostenübernahme zugesagt, so dass die Forderungen derzeit auf den Lieferzeitraum bis zum 28.02.2021 begrenzt seien. Sie sei bereit, im Zusammenhang mit der verkürzten Informationsfrist auf einen Teil der Kosten (drei Monate) zu verzichten.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, dass sie nicht zur Übernahme der Kosten des Betriebs einer modernen Messeinrichtung verpflichtet sei. Auch eine anteilige Übernahme komme schon aus Gründen der Gleichbehandlung der Kunden nicht in Betracht. Sie habe gegenüber dem Beschwerdeführer lediglich die Kosten (Preise) abgerechnet, die vertraglich vereinbart gewesen seien.

II.

Der Beschwerdeführer ist gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 im Ergebnis weitgehend unbegründet. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin 2 dem Beschwerdeführer einen Teil der Mehrkosten zu erstatten.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz MsbG ist an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern der Austausch bisher verwendeter Zähler gegen moderne Messeinrichtungen für die grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichtend, soweit nicht nach dem MsbG die Ausstattung der Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. Dies bedeutet, dass in einem Zeitrahmen bis zum Jahr 2032 die zukünftige Verwendung von modernen Messsystemen im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach der gesetzlichen Regelung flächendeckend für alle Zählpunkte vorgeschrieben ist.

Der Gesetzgeber hat diese Regelung getroffen, um die Zählerinfrastruktur in Deutschland nachhaltig komplett zu modernisieren (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7555 vom 17.02.2016, S. 90). Moderne, digitale Technik soll jedoch nicht „um jeden Preis“, sondern in den Grenzen eines vernünftigen Verhältnisses von Kosten und Nutzen eingebaut werden (BT-Drs. 18/7555 S. 91). Letztverbraucher sollen insbesondere nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Aus diesem Grunde sind bundesweit einheitliche Kosten und Preisobergrenzen für den Einbau und Betrieb der Zähler sowie Zeitstufen und Zeitfenster für den Einbau festgeschrieben worden. Die Preisobergrenze von 20,00 EUR brutto/Jahr nach § 32 MsbG hat der Gesetzgeber dabei für moderne Messeinrichtungen für wirtschaftlich vertretbar und angemessen erachtet. Diese Preisobergrenze hat die Beschwerdegegnerin 1 beachtet.

Soweit der Beschwerdeführer einwendet, die Beschwerdegegnerin 1 hätte seinen Zähler jedenfalls jetzt noch nicht austauschen dürfen, da sein Verbrauch bei deutlich unter 6.000 kWh/Jahr liege, greift dieser Einwand nicht. Für die flächendeckende Installation der modernen Messeinrichtungen hat der Gesetzgeber ein Zeitfenster von 16 Jahren bis zum Jahr 2032 ohne Wartezeit vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum für den Rollout bewusst nicht kürzer gewählt wurde, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einige grundzuständige Messstellenbetreiber sukzessive mehrere Millionen Zähler austauschen müssen. Der flächendeckende Austausch stellt eine erhebliche logistische Herausforderung dar. Ablauf und Organisation des Austauschs fallen wie von der Beschwerdegegnerin 1 vorgetragen grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers, dem die noch verwendeten alten Zähler in der Regel auch gehören.

Der Stromlieferant ist nach dem MsbG wiederum nicht verpflichtet, einen Messstellenvertrag für eine moderne Messeinrichtung mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Er kann dies auf Nachfrage/Anfrage zwar tun, muss es aber nicht. In solchen Fällen kommt der Messstellenvertrag auch ohne ausdrückliche Zustimmung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG automatisch mit dem Anschlussnehmer zustande. Soweit die Beschwerdegegnerin 1 die in § 37 Abs. 2 MsbG geregelte Informationspflicht von drei Monaten vor Einbau verletzt hat, werden eventuelle Nachteile für den Beschwerdeführer durch den Vorschlag der Beschwerdegegnerin über einen Teilverzicht (anteilig drei Monate) vollständig ausgeglichen.

Die Beschwerdegegnerin 2 sollte dem Beschwerdeführer jedoch die Mehrkosten erstatten, die diesem innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind. Nach Ziffer 4.2.6 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin 2 beinhalten die Kosten u.a. die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die die Beschwerdegegnerin an den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen hat. In dem ursprünglich für das Jahr 2019 vereinbarten Preis waren dementsprechend die Kosten des Betriebs einer normalen Messeinrichtung (ca. 14,00 EUR brutto/ Jahr) enthalten. Die Weitergabe von Mehrkosten bei Austausch gegen einen neuen Zähler hat sich die Beschwerdegegnerin 2 nach Ziffer 4.8 der AGB wiederum nur für den Einbau einer intelligenten Messeinrichtung vorbehalten. Faktisch musste die Beschwerdegegnerin 2 seit dem 22.02.2019 keine Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung an den Netzbetreiber bezahlen, sondern hat diese vollständig an den Beschwerdeführer weitergegeben. Das kommt einer Preiserhöhung gleich, die wiederum ankündigungspflichtig gewesen wäre.

Da der Beschwerdeführer glaubhaft vorträgt, er habe erstmals nach Beendigung des Liefervertrags von der Weigerung der Beschwerdegegnerin 2 zur Übernahme der Kosten erfahren, sollte die Beschwerdegegnerin 2 die Mehrkosten übernehmen, die nicht durch den teilweisen Verzicht des Netzbetreibers aufgefangen werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin 1 nimmt eine Gutschrift in Höhe von 5,00 EUR auf die erste Abrechnung vor und bucht zudem alle in diesem Zusammenhang eventuell entstandenen Mahn- und Inkassokosten aus.
2. Der Beschwerdeführer erkennt die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 im Übrigen vorbehaltlos an und bezahlt die dann noch offene Forderung binnen 30 Tagen nach allseitigem Anerkenntnis der Empfehlung.
3. Die Beschwerdegegnerin 2 nimmt eine Erstattung in Höhe von 35,00 EUR an den Beschwerdeführer vor.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 6. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann